

Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für postgraduale Lehrgänge

Fortbildungskosten sind im Rahmen der Einkünfte aus **nicht selbständiger Arbeit als Werbungskosten** bzw. im Rahmen von **betrieblichen Einkünften als Betriebsausgaben absetzbar**, wenn sie beruflich veranlasst sind.

1. Die Absetzbarkeit auf ArbeitnehmerInnenseite

Fortbildungskosten

Merkmal beruflicher Fortbildung ist, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient. Aufwendungen zur beruflichen Fortbildung werden steuerlich anerkannt, wenn sie der/dem Steuerpflichtigen dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder den jeweiligen Anforderung gerecht zu werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es daher, die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu verbessern.

Die postgradualen Lehrgänge der FH bfi Wien fallen unter den Bereich Fortbildung/Weiterbildung.

Welche Bildungskosten sind als Werbungskosten absetzbar?

- Eigentliche Kurskosten (Studien- und Lehrgangsgebühren)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Notebook)
- Fahrtkosten (km-Gelder, Bahntickets)
- Nächtigungskosten

Achtung: Fahrtkosten sind nur dann absetzbar, wenn sie nicht bereits mit dem Verkehrsabsetzbetrag oder Pendlerpauschale abgegolten sind. Abzugsfähig sind daher nur Aufwendungen, für die zusätzliche Wegstrecke (z.B. Entfernung Büro-Fachhochschule).

Zu welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. ArbeitnehmerInnenveranlagung in dem Jahr abzusetzen, in dem sie bezahlt werden und sind als Werbungskosten geltend zu machen.

2. Die Absetzbarkeit auf ArbeitgeberInnenseite

Betriebsausgabe

Werden Aufwendungen für die oben angeführten Bildungsmaßnahmen vom/von der DienstgeberIn getragen, stellen diese beim/bei der DienstgeberIn Betriebsausgaben dar (zur Gänze abzugsfähig als Aus- bzw. Weiterbildungsaufwendungen).

Bildungsfreibetrag bzw. Bildungsprämie

Darüber hinaus kann der/die DienstgeberIn einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20% bzw. alternativ eine Bildungsprämie in Höhe von 6% der begünstigten Bildungsmaßnahme geltend machen. Diese Prämie wird direkt dem Abgabekonto gut geschrieben und ist für Unternehmen interessant, die keine steuerpflichtigen Gewinne erwirtschaften bzw. unter eine niedrige Steuerprogression fallen.